

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

**Aufgaben und Ressourcen der Wahlbehörden**

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 839  
vom 12. Januar 2026  
über Aufgaben und Ressourcen der Wahlbehörden

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt.

- 1) Wie viele Stellen welcher Besoldungsgruppen stehen den einzelnen Berliner Wahlbehörden (hier insbesondere: bezirkliche Wahlämter und Landeswahlleiter) jeweils aktuell zur Verfügung und wie haben sich diese Zahlen seit 1995 entwickelt?

Zu 1.:

Im Zuge der Aufarbeitung der Vorkommnisse anlässlich der Wahlen 2021 wurden unterschiedlichste Maßnahmen zur Neuordnung der Wahlorganisation ergriffen. Hierzu zählte u. a. die Einrichtung und personelle Stärkung eines Landeswahlamtes (vormals Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin bzw. des Landeswahlleiters) wie auch die

durchgängige Einrichtung von ständigen Bezirkswahlämtern mit einer personellen Mindestausstattung im Umfang von jeweils drei Stellen.

Bis zur Wahl 2021 wurden die Aufgaben in den Bezirkswahlämtern überwiegend als „Zugleichaufgaben“ wahrgenommen. Ein Einsatz in den Bezirkswahlämtern erfolgte in diesen Fällen mit Vorliegen eines konkreten Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. Eine damit einhergehende, wiederkehrend problematische Aufgabenkonkurrenz wurde im Zuge der Einrichtung und Ausstattung ständiger Bezirkswahlämter als eine Schlussfolgerung aus den Ergebnissen der eingesetzten Expertenkommission Wahlen gezielt aufgelöst.

Die planmäßige Personalausstattung des Landeswahlamtes und der ständigen Bezirkswahlämter stellt sich aktuell wie folgt dar:

Organisationseinheit	Anzahl und Wertigkeit der planmäßigen Stellen (Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe)	
Landeswahlamt (seit 2023, zuvor Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin/des Landeswahlleiters)	1 x A 15 1 x A 14/E 14 2 x A 12/E 11	1 x A 14 1 x E 13 2 x E 11
Bezirkswahlamt Mitte	1 x E 11 1 x E 9a	1 x E 10
Bezirkswahlamt Friedrichshain- Kreuzberg	1 x A 12 1 x E 8	1 x E 10
Bezirkswahlamt Pankow	1 x E 11 1 x E 9a	1 x E 10
Bezirkswahlamt Charlottenburg- Wilmersdorf	1 x A 12/E 11 1 x E 9a	1 x A 11 / E 10
Bezirkswahlamt Spandau	1 x A 12 1 x E 9a (aktuell im Besetzungsverfahren)	1 x A 11

Bezirkswahlamt Steglitz-Zehlendorf	1 x A 13 (zugleich Bürgeramtsleitung) 1 x E 10	2 x E 9a
Bezirkswahlamt Tempelhof-Schöneberg	1 x A 12 2 x E 9a	1 x E 10
Bezirkswahlamt Neukölln	1 x A 12 2 x A 8	1 x A 11 1 x E 6
Bezirkswahlamt Treptow-Köpenick	1 x E 11 1 x E 8	1 x E 10
Bezirkswahlamt Marzahn-Hellersdorf	3 Stellen, davon zwei besetzt, dritte Besetzung erfolgt voraussichtlich am 1. März 2026	
Bezirkswahlamt Lichtenberg	1 x A 12 / E 11 1 x A 8 / E 9a	1 x A 11 / E 10
Bezirkswahlamt Reinickendorf	1 x A 12 2 x A 8	1 x A 11

Die Besetzung der planmäßigen Personalausstattung des Landeswahlamtes sowie der ständigen Bezirkswahlämter erfolgte sukzessive seit einer Grundsatzentscheidung des Senats zur Finanzierung im Herbst 2023. Die zwischenzeitlich stattgefundenen planmäßigen und unplanmäßigen Wahl- und Abstimmungsergebnisse führten wiederkehrend zu Verzögerungen bei den Besetzungsvorgängen. Die Besetzungen sind mittlerweile fast vollständig abgeschlossen.

Insbesondere aufgrund des Charakters als „Zugleichaufgabe“ sind insbesondere seitens der Bezirke in vielen Fällen keine sachgerechten Aussagen zur Ausstattungsentwicklung seit 1995 möglich. Soweit hierzu Aussagen getroffen werden können, ist Folgendes festzuhalten:

Organisationseinheit	Ausstattungsentwicklung im Sinne von Darstellung in Stellenplänen
Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin bzw. des Landeswahlleiters	<p>1995 bis 1997: 2 Dienstkräfte mittlerer Dienst (mD), 1 Dienstkraft gehobener Dienst (gD), 1 Dienstkraft höherer Dienst (hD)</p> <p>1998 bis 09/2008: 1 Dienstkraft mD, 1 Dienstkraft gD, 1 Dienstkraft hD</p> <p>10/2008 bis 03/2016: 2 Dienstkräfte gD, 1 Dienstkraft hD</p> <p>04/2016 bis 05/2017: 1 Dienstkraft mD, 2 Dienstkräfte gD, 1 Dienstkraft hD</p> <p>06/2017 bis 2018: 1 Dienstkraft mD, 2 Dienstkräfte gD, 2 Dienstkräfte hD</p> <p>2019 bis 2022: 2 Dienstkräfte gD, 2 Dienstkräfte hD</p> <p>Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Wahl- oder Abstimmungsergebnissen wurden ergänzende temporäre Personalbedarfe durch weitere Dienstkräfte innerhalb der Verwaltung gedeckt.</p>
Bezirkswahlamt Mitte	<p>Bis 2021: 1 x A 13S (Personalunion Leitung Wahlamt und Leitung Wohnen/Back-Office Bürgerämter)</p> <p>Ab 2021 bis 2023: 1 x E 11 (Leitung Wahlamt in Personalunion mit Leitung Back-Office Bürgerämter), 1 x A 9S (Personalunion Sachbearbeitung Wahlamt und Back-Office Bürgerämter)</p> <p>Ab 2024 siehe oben</p>
Bezirkswahlamt Charlottenburg-Wilmersdorf	In der Vergangenheit wurde die Leitung des Bezirkswahlamtes als „Zugleichaufgabe“ mit der Leitung des Back-Office Bürgerämter

	wahrgenommen. Weitere feste Personalzuordnungen bestanden darüber hinaus nicht.
Bezirkswahlamt Spandau	2011: 1 x A 12      1 x A 8 2013: 1 x A 13S      1 x A 9 2014, 2016, 2017, 2019: 1 x A 10 2021, 2023: 1 x A 11 2024: 1 x A 12      1 x A 11
Bezirkswahlamt Neukölln	Bis zur Einrichtung des ständigen Bezirkswahlamtes 2,5 Stellen
Bezirkswahlamt Treptow-Köpenick	Bis zur Einrichtung des ständigen Bezirkswahlamtes standen explizit keine Stellen für das Wahlamt zur Verfügung

- 2) Welche rechtlichen und welche tatsächlichen Möglichkeiten haben die einzelnen Berliner Wahlbehörden, um in Zeiten hoher Auslastung, also insbesondere rund um die Wahlen zu den Parlamenten und Kommunalvertretungen, darüber hinaus auf weitere Personalressourcen zuzugreifen?
- 3) Welche Stelle entscheidet jeweils a) in den Bezirken und b) auf Landesebene über etwaige Anträge auf Zuweisung weiterer Ressourcen in Fällen zu 2)?

Zu 2. und 3.:

Eine übliche zeitweise personelle Verstärkung anlässlich der Vorbereitung und Durchführung von Wahl- oder Abstimmungssereignissen kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Dabei kommen innerbehördliche vorübergehende Personaleinsätze von Dienstkräften aus anderen Organisationsbereichen wie auch die Unterstützung durch Nachwuchskräfte oder Außeneinstellungen in Betracht. Ob und in welchem Umfang Personal aus anderen Bereichen zeitweise zur Verfügung gestellt werden kann, ist grundsätzlich durch die Leitung der jeweils bereitstellenden Organisationseinheit oder der Behördenleitung zu entscheiden (vgl. auch § 7 Absatz 4 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil, GGO I), bei den Bezirken mithin durch die zuständige Amtsleitung, das zuständige Mitglied des Bezirksamtes oder das Bezirksamt. Auf Senatsebene entscheidet für das Landeswahlamt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Anlässlich der vorgezogenen Neuwahlen zum Deutschen Bundestag im Februar 2025 wurde beispielsweise aufgrund der außergewöhnlich kurzen Verfahrensfristen für die Gesamtheit der Wahlorganisation zusätzlich vorübergehende personelle Unterstützung für die Bezirkswahlämter im Umfang von 138 Beamtinnen und Beamten auf Probe der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bereitgestellt.

Die Entscheidungen ob und wie personelle Ressourcen zur zeitweisen Unterstützung der Bezirkswahlämter gewonnen werden, gründet auf entsprechenden Personalbedarfsprognosen und den gegebenen Möglichkeiten für eine geeignete Bedarfsdeckung. Die entsprechenden Ansätze und Verfahren zur Personalbedarfsdeckung sind in den Behörden unterschiedlich. Ein Standardantrag auf Zuweisung, wie es die Fragestellung nahelegt, besteht nicht.

Die Finanzierung zusätzlichen Personals im Wege von erforderlichen befristeten Außeneinstellungen erfolgte in den zurückliegenden Jahren im Wege der Basiskorrektur seitens der Senatsverwaltung für Finanzen.

Am Wahltag selbst wird die Wahlorganisation vor allem durch die mehreren 10.000 Ehrenamtlichen getragen, die als Wahlvorstände und teilweise auch als Unterstützungskräfte eingesetzt werden.

- 4) Wie viele solcher Anträge/Anfrage hat es zu den Wahlen 2016, 2017, 2021, 2023 und 2025 aus den jeweiligen Wahlbehörden gegeben? Wie sind diese beschieden worden? Da nach § 36 I GGO I über derartige Vorgänge Vermerke zu fertigen sind, wird davon ausgegangen, dass diese Anträge nachvollziehbar sind.
- 5) Sofern weder 2023 noch 2025 solche Anträge gestellt wurden: weshalb haben die einzelnen Wahlbehörden trotz des vernichtenden Urteils des Berliner Verfassungsgerichtshofs betreffend die Berliner Wahlen 2021 („Organisationsversagen“) dies nicht für erforderlich erachtet?

Zu 4. und 5.:

Siehe Antworten 1 bis 3. Ein Standardantragsverfahren auf Zuweisung besteht nicht. Der prognostizierte Personalbedarf wurde regelmäßig in der bereits beschriebenen Form und in geeigneter Weise gedeckt.

- 6) Wann und durch wen (exakte Bezeichnung der Funktionen und Anzahl der Beschäftigten in den jeweiligen Wahlbehörden) haben anlässlich der Wahlen 2016, 2021 und 2023 die nach § 69 Abs. 1 Satz 2 LWO („Zu diesem Zweck haben er oder sie oder die von ihm oder ihr hierzu beauftragten Personen die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen,

fehlende Unterlagen ergänzen zu lassen und Unstimmigkeiten aufzuklären.“) vorgeschriebene Prüfung der Niederschriften vorgenommen? Vorsorglich weise ich erneut auf § 36 I GGO I hin.

- 7) Ist eine ähnliche Prüfung für die Bundestags- und Europawahlen vorgesehen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage? Wie ist die Frage zu 6) dann analog zu beantworten? Wenn nein, wie bewertet der Senat das Fehlen einer solchen Regelung mit Blick auf die Bedeutung demokratischer Wahlen und die Tatsache, dass es diesen Senat ohne das Organisationsversagen des Vorgängersenats Müller nicht gegeben hätte?

Zu 6. und 7.:

Die in der Frage thematisierte Prüfung der Wahlniederschriften ist in § 62 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlordnung geregelt, und nicht wie angegeben in § 69 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlordnung. Die Prüfung von Wahlunterlagen liegt nicht in der Verantwortung der Wahlbehörden, sondern bei den unabhängigen Wahlorganen, hier der jeweiligen Bezirkswahlleiterin bzw. des jeweiligen Bezirkswahlleiters oder bei Bundestags- und Europawahlen (§ 76 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, § 69 Absatz 1 Europawahlordnung) der jeweiligen Kreiswahlleiterin bzw. des jeweiligen Kreiswahlleiters. Diese werden bei Bedarf durch von ihnen beauftragte Personen unterstützt. Entsprechende Unterstützungskräfte werden in der Regel aus gut geeigneten und erfahrenen Kräften des Bezirksamts gewonnen, u. a. auch aus dem Bezirkswahlamt.

Statistische Erhebungen zu Funktion und Anzahl entsprechender Unterstützungskräfte liegen nicht vor.

Klarstellungen, rechnerische Korrekturen und Vervollständigungen werden im Zuge der Prüfung in der jeweiligen Wahlniederschrift vermerkt. Müssen die Feststellungen eines Wahlvorstandes geändert werden, wird eine Neuauszählung durchgeführt oder können Unstimmigkeiten nicht aufgeklärt werden, wird dies in der Niederschrift der Sitzung des Bezirks- beziehungsweise Kreiswahlausschusses vermerkt (§ 64 Absatz 4 LWO; § 76 Absatz 2 Satz 3; Absatz 6 i. V. m. Anlage 32 BWO). Die in der Frage angeführte Vorschrift der GGO I findet keine Anwendung, da sich die Tätigkeit der unabhängigen Wahlorgane ausschließlich nach den Vorschriften des Landes- oder Bundeswahlrechts richtet.

Wesentliche Verfahrensunterschiede zwischen Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament gibt es insoweit nicht.

- 8) In wie vielen Fällen (bitte sortiert nach den jeweiligen Wahlen und Bezirken/Wahlkreisen/Wahllokalen) haben die Wahlbehörden anlässlich der Wahlen 2016, 2021, 2023 und 2025 Feststellungen zu Mängeln

im Sinne der Fragen zu 6) und 7) getroffen? Davon ausgehend, dass es sich nur um wenige Einzelfälle handelt: wie ist in diesen Fällen jeweils verfahren worden?

Zu 8.:

Statistische Erhebungen zu erfolgten Berichtigungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor. Abweichungen zum vorläufigen Wahlergebnis aus der Wahlnacht und deren Folge werden in den Niederschriften über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung des vorläufigen Ergebnisses dokumentiert.

- 9) Ist es zutreffend, dass in der Vergangenheit – wenn ja, bis wann? – durch die Wahlbehörden regelhaft auch eine erneute Zählung der Stimmen erfolgte, die Schnellmeldungen also auch zahlenmäßig überprüft wurden? Wenn ja, wann wurde diese Regelung auf welcher Rechtsgrundlage aus welchen Erwägungen geändert?

Zu 9.:

Nein. Die Schnellmeldungen werden lediglich auf Schreib- und Rechenfehler sowie auf Vollständigkeit und auf andere Auffälligkeiten überprüft. Neuauszählungen erfolgen nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der wahlrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere § 62 LWO).

- 10) Wie bewertet der Senat als Verordnungsgeber Transparenzinitiativen im Wahlrecht dahingehend, dass a) die zahlenmäßigen Ergebnisse der einzelnen Wahllokale laut Schnellmeldungen unverzüglich, längstens 24 Stunden nach Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden, b) die Niederschriften aller Wahllokale unverzüglich, längstens 24 Stunden nach Schließung der Wahllokale veröffentlicht werden und c) Bürger über ein Onlinetool nur für sich selbst nachvollziehen können, ob sie gewählt haben sollen?

Zu 10.:

Das bestehende Verfahren hat sich bewährt. Während der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand, wie auch später bei ggf. erforderlichen Nachzählungen und bei den Sitzungen der Wahlausschüsse wird stets Öffentlichkeit hergestellt. Mit Abschluss der Ergebniserfassung am Wahlabend werden der Öffentlichkeit bereits differenziert aufbereitete Ergebnisse im Internet bereitgestellt. Es wird derzeit kein Bedarf gesehen, zusätzliche Verfahrenskomponenten, die mit erheblichem Mehraufwand verbunden wären, einzuführen.

- Zu a) Der Inhalt der Schnellmeldungen – d. h. die Wahlergebnisse der einzelnen Wahllokale – wird, nachdem sie auf rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität geprüft worden sind, noch in der Wahlnacht, d. h. bereits jetzt deutlich vor Ablauf von 24 Stunden nach Abschluss der Wahlhandlung, vom Landeswahlleiter oder der Landeswahlleiterin veröffentlicht (§ 61 Absatz 5 LWO).

Zu b) und c) Die Wahlhandlung, die Einträge über die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis, die Auszählung und die Erstellung der Niederschriften erfolgen öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl und deren Durchführung durch mehrere ehrenamtliche Wahlhelfende in jedem Wahllokal sichern die Integrität der Wahl unmittelbar. Der Senat sieht demgegenüber keinen Mehrwert in zusätzlichen digitalen Veröffentlichungen oder erst später zugänglichen Überprüfungsportalen.

- 11) Was konkret wird der Senat von Berlin unternehmen, um für die Berliner Wahlen 2026 ein erneutes „Organisationsversagen“ auszuschließen?

Zu 11.:

Die Vorkommnisse der Wahlen 2021 wurden systematisch aufgearbeitet und hierauf aufbauend wurde die Aufbau- und Ablauforganisation bei Wahlen bereits durch verschiedene Maßnahmen neu ausgerichtet. Die seither stattgefundenen Wahlen haben bewiesen, dass die Wahlorganisation u. a. auch anlässlich besonderer Herausforderungen wie bei den Wiederholungswahlen und den vorgezogenen Neuwahlen zum Deutschen Bundestag ordnungsgemäß und verlässlich funktioniert.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport